

Vereinbarung des Schiedsgerichts unter den Parteien

Wenn es nach dem Erbfall Streit gibt, scheuen viele Familien davor zurück, sich auf einen langwierigen Rechtsstreit einzulassen, der viel Zeit, Nerven und Geld kostet. Auf der anderen Seite besteht wenig Interesse, sich auf faule Kompromisse einzulassen.

Wenn Verhandlungen ins Stocken geraten oder gar nicht erst geführt werden, können die Beteiligten ein Schiedsverfahren vereinbaren. Voraussetzung ist allerdings, dass sich alle Parteien dem Schiedsgericht unterwerfen.

Auch wenn die Parteien noch im Gespräch sind, etwa im Rahmen eines Mediationsverfahrens, kann man vorsorglich eine Schiedsvereinbarung abschließen. So wird verhindert, dass Konflikte, die in der Mediation nicht gelöst werden, vor einem staatlichen Gericht ausgetragen werden müssen.

Ein Vordruck für den Vordruck für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung steht zum Download auf der Homepage der DSE bereit.

Haben Sie noch Fragen?

Die Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Hauptstr. 18 · 74918 Angelbachtal/Heidelberg

Tel.: 07265/493744/45

Fax: 07265/493746

E-mail: dse@erbrecht.de

Internet: www.dse-erbrecht.de